Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch
das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
dieses endvertreten durch Minister Mathias Brodkorb

und

die Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch
Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow,

und

der Landkreis Ludwigslust-Parchim,
vertreten durch
Landrat Rolf Christiansen,

und

die Stadt Parchim,
vertreten durch
Bürgermeister Dirk Flörke,

schließen folgende Vereinbarung zu den zuwendungsrechtlichen Grundsätzen der Förderung sowie zur Finanzierung des Mecklenburgischen Staatstheaters.

I. Festlegung des koordinierenden Zuwendungsgebers

(1) Rechtsträger des Theaters ist die Mecklenburgische Staatstheater GmbH. Diese wird den Betrieb des Mecklenburgischen Staatstheaters während der Laufzeit dieser Vereinbarung weiterführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Landeshauptstadt Schwerin, der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Stadt Parchim fördern den Betrieb des Theaters nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans durch Gewährung von Zuwendungen bzw. Zuweisungen.

(2) Das Land ist koordinierender Zuwendungsgeber nach Nr. 1.5.1 der VV zu § 44 LHO und nimmt neben dem geprüften Jahresabschluss auch den durch den Abschlussprüfer geprüften Verwendungsnachweis der Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung (Fehlbedarfsfinanzierung) einschließlich des Sachstandsberichts entgegen. Auf Verlangen mindestens eines Zuwendungsgebers ist von der Mecklenburgischen Staatstheater GmbH eine Überleitungsrechnung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer hat auch die Prüfung etwaiger Rückforderungsansprüche der jeweiligen Zuwendungsgeber für das jeweilige Geschäftsjahr zu enthalten. Im Fall eines Rückforderungsanspruches bemisst sich der Anteil des jeweiligen Zuwendungsgebers am Anteil der institutionellen Förderung. Diese Prüfung durch den Abschlussprüfer ist keine verwaltungsrechtliche Verwendungsnachweisprüfung und ersetzt diese nicht.

(3) Alle Beteiligten vereinbaren, die Details des Zuwendungsverhältnisses, insbesondere das Regelwerk in Bezug auf die Nebenbestimmungen, Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch das Land (Nr. 1.5.3 der VV und Nr. 1.5.4 der VV, Nr. 1.5.6 der VV zu § 44 LHO), einvernehmlich aufeinander abzustimmen, mit dem Ziel, widersprechende Regelungen zu vermeiden.

II. Institutionelle Förderung des Mecklenburgischen Staatstheaters durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert das Mecklenburgische Staatstheater in den Jahren von 2017 bis 2020 im Rahmen der institutionellen Förderung nach den Grundsätzen der Fehlbedarfsfinanzierung, § 44 LHO in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, (ANBest-I).

(2) Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind nach § 7 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583) jährlich 24,9 Millionen Euro zur Verteilung an die Theater und Orchester des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugewiesen. Die Zuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung des Mecklenburgischen Staatstheaters wird aufgrund der einwohnerbezogenen Neuberechnung des Ministeriums für Inneres und Sport im FAG-Anteil aus diesen Mitteln jährlich neu angepasst (vgl. Doppelhaushalt 2016/2017).

(3) Die nach dem Theatererlass 2014/2015 an das Volkstheater Rostock als strukturbestimmendes Mehrspartentheater ausgezahlten Mittel für das Mecklenburgische Landestheater Parchim in Höhe von 1,15 Mio. Euro werden ab 2016 vom koordinierenden Zuwendungsgeber Land als Bestandteil der institutionellen Förderung an das „Mecklenburgische Staatstheater“ ausgereicht.

(4) Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt darüber hinaus dem Mecklenburgischen Staatstheater im Rahmen der institutionellen Förderung Mittel zur Deckung dauerhafter Mehrbedarfe in Höhe von bis zu 1,638 Millionen Euro jährlich zur Verfügung (Maximalwert im Jahr 2020):

2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
304.000 €	476.000 €	819.000 €	1.223.000 €	1.638.000 €

(5) Hinzu treten können für das Mecklenburgische Staatstheater sogenannte temporäre Liquiditätshilfen in Folge des Verzichts auf betriebsbedingte Kündigungen in nachfolgend festgelegter Höhe, sofern das Mecklenburgische Staatstheater die Festlegungen im Beschluss 05/2015 der Gesellschafterversammlung der Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin vom 16.12.2015, die Festlegungen im Protokoll vom 10.07.2015 mitsamt Arbeitspapier und die Festlegungen in der

Kabinettsvorlage 147/15 vom 17.12.2015 erfüllt sowie gegebenenfalls weitere notwendige Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu begrenzen. Die Dokumente gemäß Satz 1 liegen dem Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin bei Abschluss dieses Vertrags vor. Temporäre Mehrbedarfe müssen nachgewiesen und begründet werden. Dies umfasst auch die Berücksichtigung des in der „Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landeshauptstadt Schwerin als Hauptgesellschafterin des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin“ festgeschriebenen Ausgleichs etwaiger Defizite in Höhe von 300 T€ pro Jahr für die Jahre 2016 und 2017 durch die Landeshauptstadt Schwerin aus dem Landeshauptstadtvertrag; die Vereinbarung liegt dem Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin bei Abschluss dieses Vertrags vor. Mögliche Effekte einer zu prüfenden Neuordnung des Finanzausgleichs werden einbezogen.

2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
873.000 €	661.000 €	419.000 €	259.000 €	---

(6) Die Förderung (Beihilfe) wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) gewährt. Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Mitgliedsstaaten nach Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Mecklenburgisches Staatstheater GmbH einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

III. Zuweisungen nach dem FAG M-V

Nach § 16 Absatz 4 FAG M-V werden den Oberzentren als kommunale Träger der Mehrspartentheater und ihrer Orchester zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen 10.900.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden nach der Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche der Oberzentren verteilt. Die jeweilige Höhe der Mittel nach § 16 Absatz 4 FAG M-V wird jährlich durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern neu berechnet und durch den Auszahlungserlass festgesetzt. Vorbehaltlich einer Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet sich die Landeshauptstadt Schwerin, diese Mittel nach § 16 Absatz 4 FAG M-V für die Jahre 2017 bis 2020 an das Mecklenburgische Staatstheater weiterzuleiten.

IV. Zuwendungen der kommunalen Träger

Die kommunalen Träger verpflichten sich, dem Mecklenburgischen Staatstheater von 2016 bis zum Jahr 2020 jährlich mindestens folgende finanziellen Zuschüsse zur Verfügung zu stellen:

1. Landeshauptstadt Schwerin: 6.646.000 Euro[1],

2. Landkreis Ludwigslust-Parchim: 458.900 Euro ,

3. Stadt Parchim: 111.130 Euro.

Die Förderung durch die kommunalen Träger richtet sich ebenfalls nach den Grundsätzen der institutionellen Förderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Festlegungen zur Höhe der Zuschüsse erfolgen mit der Maßgabe, dass sich die Landeshauptstadt Schwerin, die Stadt Parchim und der Landkreis Ludwigslust-Parchim verpflichten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage durch geeignete Maßnahmen die Bereitstellung der Mittel zu ermöglichen. Mögliche Effekte einer zu prüfenden Neuordnung des Finanzausgleichs werden einbezogen.

V. Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Vertragsschluss und endet mit Ablauf des 31.12.2020.

(1) Während der Laufzeit des Vertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund im Sinne der außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug dieser Vereinbarung wegen einer Änderung des FAG M-V weggefallen sind.

VI. Veröffentlichung

(1) Die Daten stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und seinen Prüfeinrichtungen und den Prüfeinrichtungen der EU sowie den von diesen zu Prüfzwecken beauftragten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und den Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die EU veröffentlicht werden.

(2) Allgemeine Informationen zum Mecklenburgischen Staatstheater und zu aktuellen Veranstaltungen des Mecklenburgischen Staatstheaters werden im Kulturportal des Landes veröffentlicht.

[1] In den kommunalen Mitteln der Landeshauptstadt Schwerin sind Mittel aus dem Landeshauptstadtvertrag nicht enthalten. Deren Verwendung wird gesondert geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien werden bis spätestens zum 31.03.2020 in Verhandlungen über eine Verlängerung dieses Vertrages treten.

(2) Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Das gilt nicht, wenn sich die Bestimmungen in Bezug auf die Hauptleistungspflichten als unwirksam erweisen. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages gilt anstelle der unwirksamen eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Schwerin, den _____

_____

Minister Mathias Brodkorb

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schwerin, den _____

_____ _____

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow Vertreter:

Landeshauptstadt Schwerin

_____, den _____

_____ _____

Landrat Rolf Christiansen Vertreter:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

_____, den _____

_____ _____

Bürgermeister Dirk Flörke Vertreter:

Stadt Parchim